

Sachverhalt

Am 30. Juni 2024 läuft die Amtsdauer 2018 – 2024 der Pfarrer in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich ab. Die Kirchgemeinden müssen gestützt auf Art. 58 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) in Verbindung mit §§ 11 und 22 des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP) für die Amtsdauer 2024 – 2030 Bestätigungswahlen an der Urne durchführen.

Erwägungen

Aufgrund der dem Synodalrat zustehenden Obergewalt über die Kirchgemeinden kommt ihm die Aufgabe zu, die Bestätigungswahlen der Pfarrer anzuordnen und zu beaufsichtigen. Gemäss § 13 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) und Art. 58 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) werden die Pfarrer auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die neue Amtsdauer beginnt am 1. Juli 2024 und endet am 30. Juni 2030.

Für die Durchführung der Bestätigungswahlen sind die Kirchenpflegen zuständig. Der Wahlgang an der Urne hat am 3. März 2024 stattzufinden, damit ein zeitlich ausreichender Handlungsspielraum für allfällige personalrechtliche Dispositionen vor dem Amtsantritt besteht.

Das Wahlverfahren für die Bestätigungswahlen der Pfarrer befand sich bis zum 1. April 2018 im Gesetz über die politischen Rechte und wurde neu mit dem Beschluss der Synode in das Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP) überführt. Zu beachten ist, dass das RWPP im Zeitpunkt dieser Wahlanordnung zwar durch die Synode am 1. Dezember 2022 beschlossen worden und in Rechtskraft erwachsen ist, aber durch den Synodalrat noch nicht in Kraft gesetzt werden konnte. Das RWPP stützt sich auf revidierte Bestimmungen in der Kirchenordnung, für die die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich noch aussteht. Bestenfalls wird die Inkraftsetzung des RWPP somit voraussichtlich per 1. Januar 2024 erfolgen.

Die Übergangsbestimmung des RWPP hält explizit fest, dass sowohl für die Bestätigungswahlen der Pfarrer als auch für die Wahlen der Pfarreibeauftragten im Jahr 2024 die neuen Bestimmungen des RWPP Anwendung finden sollen, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen ausschliesslich am neuen Erlass orientieren und von den Kirchgemeinden angewandt werden können. Die Kirchgemeinden können – auch wenn sich die Inkraftsetzung des RWPP verzögern sollte – auf das bisher bekannte Wahlverfahren abstellen.

Die Kirchgemeinden haben die Möglichkeit, eine stille Wahl durchzuführen. Das Vorverfahren der stillen Wahl können die Kirchenpflegen gestützt auf § 12 RWPP selbst vornehmen. Die Kirchenpflege beschliesst vor Ablauf der Amtsdauer, ob sie den Stimmberechtigten den Pfarrer zur Bestätigung vorschlagen will oder nicht. Dieser Beschluss ist bis spätestens am 31. Oktober 2023 zu publizieren (letztmöglicher Inseratenschluss Publikationsorgan "forum" ist der 17. Oktober 2023; andere Publikationsorgane sind individuell abzuklären). Spricht sich die Kirchenpflege für eine Bestätigung aus, setzt sie mit der Publikation des Kirchenpflegebeschlusses eine 30-tägige Frist an, in der die Stimmberechtigten den Wahlgang an der Urne verlangen können. Empfiehlt die Kirchenpflege den Stimmberechtigten die Nichtwiederwahl, ist zwingend eine Urnenwahl durchzuführen. Die

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Kirchenpflege weist in der Publikation ihres Beschlusses darauf hin, dass die Bestätigungswahl am 3. März 2024 an der Urne stattfinden und die Wahlleitung der politischen Behörde übertragen wird (§ 15 Reglement der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017 [Kirchgemeindereglement/KGR]).

Der Bestätigungswahl nach § 11 RWPP unterliegen nur die von den Stimmberechtigten bereits gewählten Pfarrer. Pfarradministratoren mit Gemeindeleitungsfunktion haben sich spätestens nach zwei Jahren seit der Aufnahme ihrer Tätigkeit wählen zu lassen (Art. 58 Abs. 4 KO). Das Verfahren der Neuwahl richtet sich nach den Bestimmungen von §§ 2 ff. RWPP.

Kann im Jahr 2024 in der Kirchgemeinde kein Priester als Pfarrer gewählt oder bestätigt werden, und wird die Pfarrei von einer Pfarreibeauftragten bzw. einem Pfarreibeauftragten geleitet, richtet sich die Wahl der Pfarreibeauftragten nach den Bestimmungen von §§ 19 ff. RWPP. Die Pfarreibeauftragten sind ebenfalls im Jahr 2024 für die Amtsdauer 2024 – 2030 neu zu wählen. Hierzu hat der Synodalrat mit Beschluss vom 19. Juni 2023 eine separate Wahlordnung erlassen.

Der Synodalrat beschliesst

Anordnung der Bestätigungswahlen der Pfarrer in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2024–2030

- I. Als Termin für die Bestätigungswahlen der Pfarrer der Römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2024–2030 wird der 3. März 2024 festgesetzt.
- II. Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) und dem Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP).
- III. Es wird das Vorverfahren mit der Möglichkeit der stillen Wahl angewendet. Die Kirchenpflege kann die Wahlleitung bei der stillen Wahl selbst ausüben. Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, ist die Wahlleitung der politischen Gemeinde zu übertragen, die den Wahlgang anordnet (§ 15 Kirchgemeindereglement vom 29. Juni 2017). Die anfallenden Auslagen sind durch die Kirchgemeinden zu ersetzen.
- IV. Die Bestätigungswahl an der Urne ist anzuordnen, wenn
 - a. die Kirchenpflege beschlossen hat, den Stimmberechtigten die Nichtbestätigung des Pfarrers zu beantragen;
 - b. Stimmberechtigte ein Begehren um Bestätigungswahl an der Urne gemäss § 12 Abs. 4 RWPP gestellt haben.
- V. Es sind gedruckte Wahlzettel zu verwenden, auf denen auch der Antrag der Kirchenpflege ersichtlich ist.
- VI. Wahlvorschläge sind nicht zulässig. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- VII. Die wahlleitende Behörde wird eingeladen,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- a. das Wahlergebnis der stillen Wahl bzw. der Urnenwahl dem Generalvikariat der Bistumsregion Chur und Glarus schriftlich am Tag nach der Wahl mitzuteilen. Nach Eintritt der Rechtskraft ist ihm der Beschluss über die stille Wahl bzw. das Wahlprotokoll zuzustellen;
 - b. den Beschluss der stillen Wahl bzw. das Wahlergebnis mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - c. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Rechtskraftbescheinigung unter Beilage der Kopie der amtlichen Publikation einzuholen;
 - d. dem Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Rechtskraftbescheinigung unter Beilage des Beschlusses über die stille Wahl bzw. des Wahlprotokolls zuzustellen;
 - e. nach Eintritt der Rechtskraft dem Gewählten, unter Ansetzung einer Ablehnungsfrist von fünf Tagen, die Wahl mitzuteilen.
- VIII. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IX. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- X. Mitteilung an
- Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
 - Staatskanzlei (Dispositiv zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt)
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Am 30. Juni 2024 läuft die Amtsdauer 2021 – 2024 der Pfarreibeauftragten in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich ab. In den Kirchgemeinden, in denen keine Priester als Pfarrer gewählt werden können, sind gestützt auf Art. 59 Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 (KO) in Verbindung mit §§ 19 und 22 des Reglements über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP; LS 182.22) die Pfarreibeauftragten für die Amtsdauer 2024 – 2030 an den Kirchgemeindeversammlungen zu wählen.

Erwägungen

Aufgrund der dem Synodalrat zustehenden Oberaufsicht kommt ihm die Aufgabe zu, die Wahl der Pfarreibeauftragten in den Kirchgemeinden anzuordnen und zu beaufsichtigen.

Das Wahlverfahren der Pfarreibeauftragten war bis anhin lediglich durch Beschlüsse des Synodalrats geregelt. Neu wurde das Wahlverfahren in das neue Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP) überführt. Zu beachten ist, dass das RWPP im Zeitpunkt dieser Wahlenordnung zwar am 1. Dezember 2022 durch die Synode beschlossen worden und auch in Rechtskraft erwachsen ist, aber durch den Synodalrat noch nicht in Kraft gesetzt werden konnte, da es sich auf revidierte Bestimmungen in der Kirchenordnung stützt, für die die Genehmigung des Regierungsrats des Kantons Zürich noch aussteht. Bestenfalls wird die Inkraftsetzung des RWPP somit voraussichtlich per 1. Januar 2024 erfolgen. Die Übergangsbestimmung des RWPP hält jedoch explizit fest, dass sowohl für die Bestätigungswahlen der Pfarrer als auch für die Wahlen der Pfarreibeauftragten im Jahr 2024 die neuen Bestimmungen des RWPP Anwendung finden sollen, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen ausschliesslich am neuen Erlass orientieren und von den Kirchgemeinden angewandt werden können. Die Kirchgemeinden können – auch wenn sich die Inkraftsetzung des RWPP verzögern sollte – auf das bisher bekannte Wahlverfahren abstellen.

Gemäss der revidierten Bestimmung von Art. 59 KO (Synodenbeschluss vom 1. Dezember 2022) beträgt die Amtsdauer der Pfarreibeauftragten neu sechs Jahre. Sie beginnt am 1. Juli 2024 und endet am 30. Juni 2030. Damit genügend Handlungsspielraum für allfällige personalrechtliche Dispositionen vor dem Amtsantritt besteht, sind die Kirchgemeinden angehalten, die Wahlen spätestens bis zum 31. März 2024 durchzuführen.

Der Synodalrat beschliesst**Anordnung der Erneuerungswahlen der Pfarreibeauftragten in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2024–2030**

- I. Die Erneuerungswahlen der Pfarreibeauftragten in den römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich für die Amtsdauer 2024–2030 finden an den Kirchgemeindeversammlungen statt und sind bis spätestens 31. März 2024 durchzuführen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- II. Die Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) und dem Reglement über die Wahl der Pfarrer und Pfarreibeauftragten vom 1. Dezember 2022 (RWPP):
- a. Wählbar sind nur Personen, welche die Voraussetzungen für die Amtsausübung nach der kirchlichen Ordnung erfüllen (missio);
 - b. Wahlvorschläge der Stimmberechtigten sind unzulässig;
 - c. Die Wahl erfolgt geheim, gedruckte Wahlvorschläge können verwendet werden, wenn dies die Kirchgemeindeordnung vorsieht;
 - d. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- III. Die Kirchgemeinde wird eingeladen,
- a. dem Generalvikariat der Bistumsregion Chur und Glarus das Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich mitzuteilen und nach Eintritt der Rechtskraft ist ihm der Beschluss über die stille Wahl bzw. das Wahlprotokoll zuzustellen;
 - b. die Wahlergebnisse unverzüglich mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - c. nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Rechtskraftbescheinigung unter Beilage der Kopie der amtlichen Publikation des Wahlergebnisses einzuholen;
 - d. dem Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Rechtskraftbescheinigung unter Beilage des Wahlprotokolls zuzustellen;
 - e. nach Eintritt der Rechtskraft den Gewählten, unter Ansetzung einer Ablehnungsfrist von fünf Tagen, die Wahl mitzuteilen.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- V. Veröffentlichung im Amtsblatt.
- VI. Mitteilung an
- Generalvikariat für die Kantone Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
 - Staatskanzlei (Dispositiv zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt)
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Katholische Kirche im Kanton Zürich

OA-2022.01/28.30

Beschluss vom 19. Juni 2023In Sachen **Röm.-kath. Kirchgemeinde Pfäffikon**betreffend **Aufhebung der aufsichtsrechtlichen Massnahme vom
5. September 2022****Der Synodalrat stellt fest und erwägt:**

1.

1.1 Anlässlich der Neuwahlen in der Kirchgemeinde Pfäffikon blieb ein Sitz in der Kirchenpflege vakant und es konnte keine Präsidentin bzw. kein Präsident in die Kirchenpflege Pfäffikon gewählt werden. Infolgedessen ordnete der Synodalrat auf Gesuch der Aufsichtskommission am 5. September 2022 eine aufsichtsrechtliche Massnahme an, da sich die neue Kirchenpflege ohne eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten nicht konstituieren und ihr Amt nicht antreten konnte. Als Sachwalter mit präsidialen Befugnissen wurde Bruno Stillhart, Hirzel, bis längstens 31. August 2023 eingesetzt.

1.2 Am 24. Mai 2023 wurde Frau Aneta Stepien, Mitglied der Kirchenpflege Pfäffikon, als Kirchenpflegepräsidentin gewählt. Der letzte vakante Sitz in der Kirchenpflege konnte an der Kirchgemeindeversammlung leider nicht besetzt werden. Die Wahl von Frau Stepien wurde mit Datum vom 5. Juni 2023 publiziert.

2.

2.1 Dem Synodalrat steht gestützt auf Art. 62 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) die Oberaufsicht über die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich zu. Er hat infolgedessen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Kirchgemeinden über funktionierende Kirchenpflegen verfügen und im Besonderen, dass die Präsidialfunktionen und die sich daraus ergebenden Aufgaben korrekt wahrgenommen werden.

2.2 Mit der rechtskräftigen Wahl von Frau Stepien als Präsidentin der Kirchenpflege Pfäffikon verfügt die Kirchgemeinde trotz eines vakanten Sitzes, gestützt auf Art. 22 Kirchgemeindeordnung Pfäffikon vom 22. November 2022 i.V.m. § 48 Kirchgemeindeglement vom 29. Juni 2017, über ein beschlussfähiges und handlungsfähiges Organ.

2.3 Der Bericht des Sachwalters Bruno Stillhart zeigt auf, dass zwar weiterhin eine Vakanz in der Kirchenpflege besteht und die Belastung der gewählten Kirchenpfleger hoch bleibt, doch sei das Team sowohl fachlich als auch menschlich äusserst gut aufgestellt. Die Organisation und Zusammenarbeit seien hervorragend. Zusammengefasst stellt der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat fest, dass die Kirchenpflege in der jetzigen Besetzung funktionsfähig ist und ihren Aufgaben nachkommen kann, weshalb die aufsichtsrechtliche Massnahme vom 5. September 2022 per 19. Juni 2023 vollumfänglich aufzuheben ist.

2.4 Die Kirchenpflege ist nach wie vor nicht im Sinne der in der Kirchgemeindeordnung enthaltenen Bestimmung mit fünf Mitgliedern besetzt und infolgedessen ist die Kirchenpflege angehalten, die erforderliche Ersatzwahl für den vakanten Sitz anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung auf die Traktandenliste zu setzen und den Synodalrat wie auch die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über den Ausgang der Wahl zu informieren.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text zu veröffentlichen:

- I. "Der Synodalrat, gestützt auf § 71 Abs. 2 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017, beschliesst:
- II. Die mit Beschluss vom 5. September 2022 angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahme gegenüber der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfäffikon wird per 19. Juni 2023 aufgehoben.
- III. Der Beschluss kann beim Synodalrat bezogen werden.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen."

Der Synodalrat beschliesst:

- I. Die mit Beschluss vom 5. September 2022 getroffene aufsichtsrechtliche Massnahme gegenüber der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfäffikon wird per 19. Juni 2023 aufgehoben.
- II. Bruno Stillhart wird eingeladen, dem Synodalrat für seine Tätigkeit bei der Kirchgemeinde Pfäffikon die Schlussabrechnung einzureichen.
- III. Die Kirchenpflege wird angehalten, die erforderliche Ersatzwahl für den noch vakanten Kirchenpflegesitz auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu setzen und den Synodalrat wie auch die Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände über den Ausgang des Wahlverfahrens unaufgefordert zu informieren.
- IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.
- V. Dieser Beschluss wird im Textteil des Amtsblattes des Kantons Zürich mit folgendem Text veröffentlicht:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

"Der Synodalrat, gestützt auf § 71 Abs. 2 des Reglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich über die Kirchgemeinden vom 29. Juni 2017, beschliesst:

- I. Die mit Beschluss vom 9. September 2022 angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahme gegenüber der römisch-katholischen Kirchgemeinde Pfäffikon wird per 19. Juni 2023 aufgehoben.
 - II. Der Beschluss kann beim Synodalrat bezogen werden.
 - III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft, Minervastrasse 99, 8032 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid sowie die angerufenen Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen."
- VI. Schriftliche Mitteilung an:
- Bruno Stillhart, Feldstrasse 12, 8816 Hirzel (A⁺-Post)
 - Kirchenpflege Pfäffikon, Frau Aneta Stepien, Präsidentin, Schärackerstrasse 14, 8330 Pfäffikon (A⁺-Post mit Empfangsschein)
 - Rechnungsprüfungskommission Pfäffikon, Herr David Eicher, Präsident, Schärackerstrasse 14, im Dispositiv (A-Post)
 - Ludwig Widmann, Pfarreibeauftragter, Schärackerstrasse 14, 8330 Pfäffikon, im Dispositiv (A-Post)
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich, Zentrale Dienste, im Dispositiv (E-Mail)
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände, Hirschengraben 66, 8001 Zürich
 - Generalvikariat für die Kanton Zürich und Glarus, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, im Dispositiv
 - Franziska Driessen-Reding, Präsidentin Synodalrat
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Simon Spengler, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Kommunikation
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

85. Chance Kirchenberufe. Beitrag 2023 und Aufnahme ins Budget 2024 46.00

Sachverhalt

Namens der Projekt-Steuergruppe der Kampagne "Chance Kirchenberufe" ersuchen Bischofsvikar Hanspeter Wasmer (Vorsitzender) und Raphael Meyer (Vertreter der kantonalkirchlichen Körperschaften) den Synodalrat, einen Beitrag in das Budget 2024 aufzunehmen.

Der Synodalrat unterstützt seit 2013 die Kommunikationskampagne der DOK für kirchliche Berufe. Ziel dieser Kampagne ist es, neues Personal für die Kirche im Deutschschweizer Raum zu gewinnen. Die Katholische Körperschaft gehörte mit dem Zürcher Stadtverband, den Landeskirchen Aargau und Basel-Landschaft sowie dem katholischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen zu den grössten Geldgeberinnen.

Zunächst beteiligten sich die Katholische Körperschaft und der Stadtverband mit einem jährlichen Beitrag von je CHF 30'000 am Projekt. Im Rahmen einer Entflechtung der gemeinsamen Aktivitäten wurde das Projekt als eine reine kantonale Aufgabe erachtet. Daher leistet der Stadtverband seit 2021 keine Beiträge mehr. Gleichzeitig entfiel ein Teil der bisherigen Unterstützung durch die Landeskirche Aargau.

Um die Folgen durch den Ausfall des Beitrags des Stadtverbands und die Reduktion der Zuwendung von Seiten der Landeskirche Aargau abzufedern, erhöhte die Körperschaft ihren Beitrag ab 2021 auf CHF 50'000. Der gleiche Betrag wurde von der Synode auch für das Jahr 2023 bewilligt.

Auf Wunsch der Trägerorganisationen erfolgte im Jahre 2021 eine Neuausrichtung der Kampagne. Statt der bisher eingesetzten Plakate wurde die Werbung für die Berufe weitgehend in die Social-Media verlagert. Zudem wurde die stark genutzte Homepage einer Gesamterneuerung unterzogen. Die Kampagne bewirbt kirchliche Berufe nun hauptsächlich mit kurzen Videos, in denen Seelsorgerinnen und Seelsorger für ihren Beruf werben, aber auch Menschen, die in besonderen Lebenslagen Seelsorge als besonders heilsame Hilfe erfahren haben, in diesen Videos ihre Erfahrungen berichten.

Erwägungen

- Das Projekt Chance Kirchenberufe wurde vom Synodalrat mitinitiiert und wird seither wesentlich von der Katholischen Kirche im Kanton Zürich mitgetragen. In der Zwischenzeit sind beinahe alle Kantonalkirchen der deutschsprachigen Schweiz am Projekt beteiligt.
- Mit der Neuausrichtung und einer Erweiterung der Steuergruppe kam im Jahre 2021 frischer Wind in die Kampagne. Die begleitende Werbeagentur Weissgrund wurde durch eine breit abgestützte Jury mit Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Landeskirchen und Körperschaften ausgewählt. Die Kampagne nimmt die Wünsche der Geldgeberinnen auf.
- Die Kampagne setzt aktuell ihren Fokus auf Berufsleute und junge Akademikerinnen und Akademiker. Dies, weil das Theologiestudium für eine Mehrheit eine Zweitausbildung ist. Sie setzt dabei auf die bewährten Video-Formate, welche auf dem YouTube Kanal von Chance Kirchenberufe zu finden sind.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Der Personalmangel in der kirchlichen Arbeit ist evident (insbesondere im Bereich Seelsorge, zunehmend aber auch im Bereich der Verwaltung). Die Kirche kann es sich nach Ansicht des Ressortleiters schlicht nicht leisten, auf Aktivitäten zur Akquise von neuem Personal zu verzichten. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es zu den Aktivitäten von Chance Kirchenberufe keine Alternativen.
- Der Betrag von CHF 50'000 wurde im Budget 2023 eingestellt und durch die Synode bewilligt. Die Synode und die vorberatenden Kommissionen stehen hinter den Aktivitäten von Chance Kirchenberufe. Daher beantragt der Ressortleiter Personal, den Beitrag 2023 zu bewilligen.
- Damit die Ziele von Chance Kirchenberufe auch im Jahre 2024 erreicht werden können, ersucht die Steuergruppe den Synodalrat, für das Jahr 2024 den entsprechenden Betrag ins Budget aufzunehmen. Der Ressortleiter beantragt, den bisherigen Beitrag im Umfang von CHF 50'000 zu budgetieren.

Anlässlich der Sitzung des Synodalrats wird festgehalten:

- Es soll als Vertreterin oder Vertreter der Römisch-katholischen Körperschaft in der Projekt-Steuergruppe der Kampagne "Chance Kirchenberufe" in Zukunft eine Person entsandt werden, die einen Kommunikationsbackground hat.
- Für die Zukunft soll im Weiteren geprüft werden, ob ein mehrjähriger Beitrag gesprochen bzw. entsprechend budgetiert werden soll.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für das Projekt "Chance Kirchenberufe" wird im Jahr 2023 ein Beitrag von CHF 50'000 bewilligt.
- II. Die Ausgabe erfolgt zu Lasten der Kostenstelle 9841 (Projekt Chance Kirchenberufe).
- III. Für "Chance Kirchenberufe" werden CHF 50'000 ins Budget 2024 aufgenommen.
- IV. Mitteilung an
 - "Chance Kirchenberufe", Herr Bischofsvikar Hanspeter Wasmer, Abendweg 1, 6000 Luzern 6
 - Raphael J.-P. Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal